

(5) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen über die Beschwerde endgültig zu entscheiden.

(6) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 7 Preisbildung

(1) Helfer in Steuersachen

Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für die erbrachten Leistungen bildet die Anordnung Nr. Pr. 106 vom 22. Juli 1974 zur Bildung der Entgelte für Leistungen im Zusammenhang mit der Hilfe in Steuersachen und der Durchführung von Wirtschaftsprüfungen (Sonderdruck Nr. 778 des Gesetzblattes).

(2) Stundenbuchhalter

Die Berechnung des Entgeltes für die stundenweise Tätigkeit erfolgt gemäß § 1 Abs. 3 der Anordnung Nr. Pr. 106 vom 22. Juli 1974 (Sonderdruck Nr. 778 des Gesetzblattes) in Höhe des im jeweiligen Tarifvertrag für Buchhalter festgelegten Tariflohnes.

### § 8 Besteuerung

(1) \*Die Besteuerung der Helfer in Steuersachen erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die privaten Gewerbetreibenden.

(2) Die Einnahmen aus der nebenberuflichen Tätigkeit als Stundenbuchhalter gelten als nichtbegünstigte Einkünfte und sind gemäß der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens\*<sup>1</sup> gemeinsam mit dem Arbeitseinkommen zu besteuern.

### § 9 Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Rundverfügung Nr. 114/52 vom 4. April 1952 — Stundenbuchhalter,
- Anweisung Nr. 5/1970 des Ministers der Finanzen vom 29. Juni 1970 über Erteilung von befristeten Genehmigungen für zusätzliche Tätigkeit als Buchhalter in anderen Betrieben,
- Weisung des Ministers der Finanzen und Preise vom 11. Dezember 1989.

Berlin, den 7. Februar 1990

**Der Minister  
der Finanzen und Preise**  
Dr. Siegert  
amtierender Minister

<sup>1</sup> Bekanntgemacht im GBl. 1952 Nr. 182 S. 1413, abgedruckt in „Besteuerung des Arbeitseinkommens“, Staatsverlag der DDK, Berlin 1981.

### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## Zusammensetzung der Prüfungskommission und Anforderungen an die durchzuführende Eignungsprüfung als Voraussetzung für die Zulassung als Helfer in Steuersachen

1. Zusammensetzung der Prüfungskommission

Der Prüfungskommission gehören an:

- verantwortliche Mitarbeiter des Bereiches Steuern
- der Abteilung Finanzen
- verantwortlicher Mitarbeiter des VEB Rechnungsführung und Wirtschaftsberatung
- Helfer in Steuersachen
- Vertreter der Handels- und Gewerbekammer.

2. Durchführung der Eignungsprüfung in 2 Etappen:

- a) Ablegung einer schriftlichen Prüfung über Kenntnisse  
\*- im Rechnungswesen für das Handwerk, für nicht-bilanzierende und bilanzierende Betriebe

Inhalt:

- in vorbereitetem Buchungsgut sind anhand vorliegender Unterlagen weitere Buchungen vorzunehmen
- Aufstellung der Gewinnermittlung für diesen Betrieb
- Aufstellen der Jahressteuererklärung

- b) Ablegung einer mündlichen Prüfung zu Fragen des allgemeinen Steuerrechts.

## Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung vom 16. Februar 1990

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung vom 8. Februar 1990 über die Gewährung staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung an Bürger während der Zeit der Arbeitsvermittlung (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird in Übereinstimmung mit dem Minister für Arbeit und Löhne folgendes bestimmt:

### Zu § 3 und § 6 der Verordnung:

#### Staatliche Unterstützung

##### § 1 Zahlung

Die Zahlung erfolgt durch das zuständige Amt für Arbeit durch

- Überweisung auf das Girokonto des Antragstellers,
- Postanweisung.

##### § 2 Planung

Die notwendigen finanziellen Mittel für die staatliche Unterstützung werden im Haushalt des Ministeriums für Arbeit und Löhne geplant. Diese Ausgaben sind im Kapitel 522 51

- Staatliche Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung — nachzuweisen.

### Zu § 4 der Verordnung:

#### Betriebliche Ausgleichszahlung

: §<sup>3</sup>

##### Zahlung

(1) Die betriebliche Ausgleichszahlung erfolgt monatlich zum Termin der Lohn- bzw. Gehaltszahlung.

(2) Die betriebliche Ausgleichszahlung wird auf Antrag gewährt. Durch den Bürger ist dem Betrieb dazu eine Bescheinigung des Amtes für Arbeit über

- den Rechtsanspruch des Bürgers auf betriebliche Ausgleichszahlung,
- den Beginn der Zahlung und
- die Höhe der staatlichen Unterstützung zu übergeben.

##### § 4 Abrechnung

(1) Betriebliche Ausgleichszahlungen, die durch volkseigene Betriebe geleistet werden, sind zu Lasten des verfügbaren